



Infodienst Landwirtschaft 3/2019

Informations- und Servicestelle Rötha



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Agrarpolitik nach 2020	04
Anzeige höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände nach Extremwetterereignissen	06
Einhaltung von Verpflichtungen und Auflagen für Vorhaben der RL AUK/2015	06
Naturschutzberatung für Landnutzer – neuer Durchgang gestartet	07
Neuer Aufruf zur Investitionsförderung	08
Einfacheres Verfahren zur Förderung von Artenschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft	08
RL WuF/2014: Aufrufe zur Forstförderung	09
Landwirtschaftliche Erzeugung	09
Stoffstrombilanz soll mehr Transparenz über Nährstoffe in landwirtschaftlichen Betrieben bringen	09
Festlegung der Nitrat-Gebiete nach Sächsischer Düngerechtsverordnung	10
Bildung	10
Ausbildungsvergütung in der Landwirtschaft neu geregelt	10
Gesucht: Beste Ausbildungsbetriebe 2019	11
Mitteilungen	11
Neue Fachstelle Wolf des LfULG nimmt Arbeit auf	11
Zwischenlagerung von Rundholz auf landwirtschaftlichen Flächen	12
Aktuelle Hinweise	12
Wildrettung bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen	12
Sonstiges	13
„Mit Lucie unsere Landwirtschaft entdecken“ – das Ausmalheft	13
Veranstaltungen, Schulungen	14
Veranstaltungen des LfULG von Juli bis Anfang Oktober	14
Veröffentlichungen	16
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL	16
Informations- und Servicestelle Rötha	17
Landwirtschaftliche Erzeugung	17
Düngebedarfsermittlung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht	17
Düngeberatung im Nitratgebiet	18

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Freistaat gibt es mittlerweile 18 Wolfsrudel. Zum Umgang mit dem Wolf hat das Sächsische Kabinett kürzlich die Sächsische Wolfsmanagementverordnung beschlossen. Mit Inkrafttreten der Verordnung entsteht beim LfULG die Fachstelle Wolf.

Mit der Fachstelle wird das Ziel verfolgt, das umfassende Wolfsmanagement des Freistaates Sachsen zu bündeln und dadurch auch die bisherige Kompetenz innerhalb unserer Fachbehörde weiter auszubauen.

Aufgaben der Fachstelle Wolf sind die Beratung der Nutztierhalter, insbesondere auch die Förderung präventiver Maßnahmen; weiterhin die Rissbegutachtung, das Wolfsmonitoring und wesentliche Aufgaben der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit. Für Vergrämungsmaßnahmen sowie die Entnahme sind die Landkreise zuständig; für Entschädigungszahlungen die Landesdirektion.

Um die Herden zu schützen, ist es wichtig, präventive, also vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind zudem Voraussetzung für eine Entschädigung bei Rissen. So werden Elektrozäune für Schafe und Ziegen und Untergrabschutz für Gatterwild seit Anfang des Jahres in ganz Sachsen zu 100 Prozent gefördert. Anträge nimmt das LfULG entgegen. Antragsberechtigt ist dabei jeder, egal ob Hobbyhalter oder Erwerbslandwirt. Ich bitte alle Schaf-, Ziegen- und Gatterwildhalter: Nutzen Sie diese Angebote.

Im Rahmen des Wissenstransfers bieten wir Ihnen außerdem Praktikerschulungen zum Weidezaunbau im schwierigen Gelände an. Die Schulungen finden auf Nachfrage in unserem Lehr- und Versuchsgut Köllitsch oder aber bei Ihnen vor Ort statt.

Wenn Sie die Anschaffung von Herdenschutzhunden erwägen, können Sie sich zum Für und Wider ebenfalls bei unserer Fachstelle Wolf sowie in unseren beiden Broschüren informieren. Zu Möglichkeiten des Herdenschutzes mit Hunden planen wir Workshops, die in Kürze in unserem Veranstaltungsprogramm im Internet stehen werden. Auch in unseren Winterschulungen haben wir vorgesehen, umfassend über die Möglichkeiten des Herdenschutzes zu informieren.

Mit der neuen Fachstelle Wolf und unseren bereits bestehenden Kompetenzfeldern wollen wir ein konfliktarmes Nebeneinander von Wolf und Tierhaltern im Freistaat Sachsen wirkungsvoll unterstützen.

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Fortschrittsbericht zum Verhandlungsstand

Europa hat gewählt. Die Wahlergebnisse bestimmen die Mehrheitsverhältnisse im Parlament und beeinflussen damit auch die weitere Ausgestaltung der Agrarpolitik der nächsten Förderperiode.

Agrarkommissar Phil Hogan hat am 1. Juni vorigen Jahres die Verordnungsentwürfe für die neue Förderperiode nach 2020 vorgelegt. Das Novum der GAP-Reform sind die größeren Gestaltungsspielräume für die Mitgliedsstaaten im sogenannten „GAP-Umsetzungsmodell“. Die EU gibt mit den Verordnungsentwürfen Grundstrukturen und Leitplanken vor. Den Ländern ist es selbst überlassen, wie und mit welchen Mitteln sie ihre selbstgesteckten umweltpolitischen Ziele erreichen wollen. Jeder Mitgliedsstaat erstellt einen nationalen Strategieplan, der von der EU-Kommission genehmigt werden muss. In der Abbildung ist das neue GAP-Umsetzungsmodell mit seinen beiden Säulen grob skizziert.

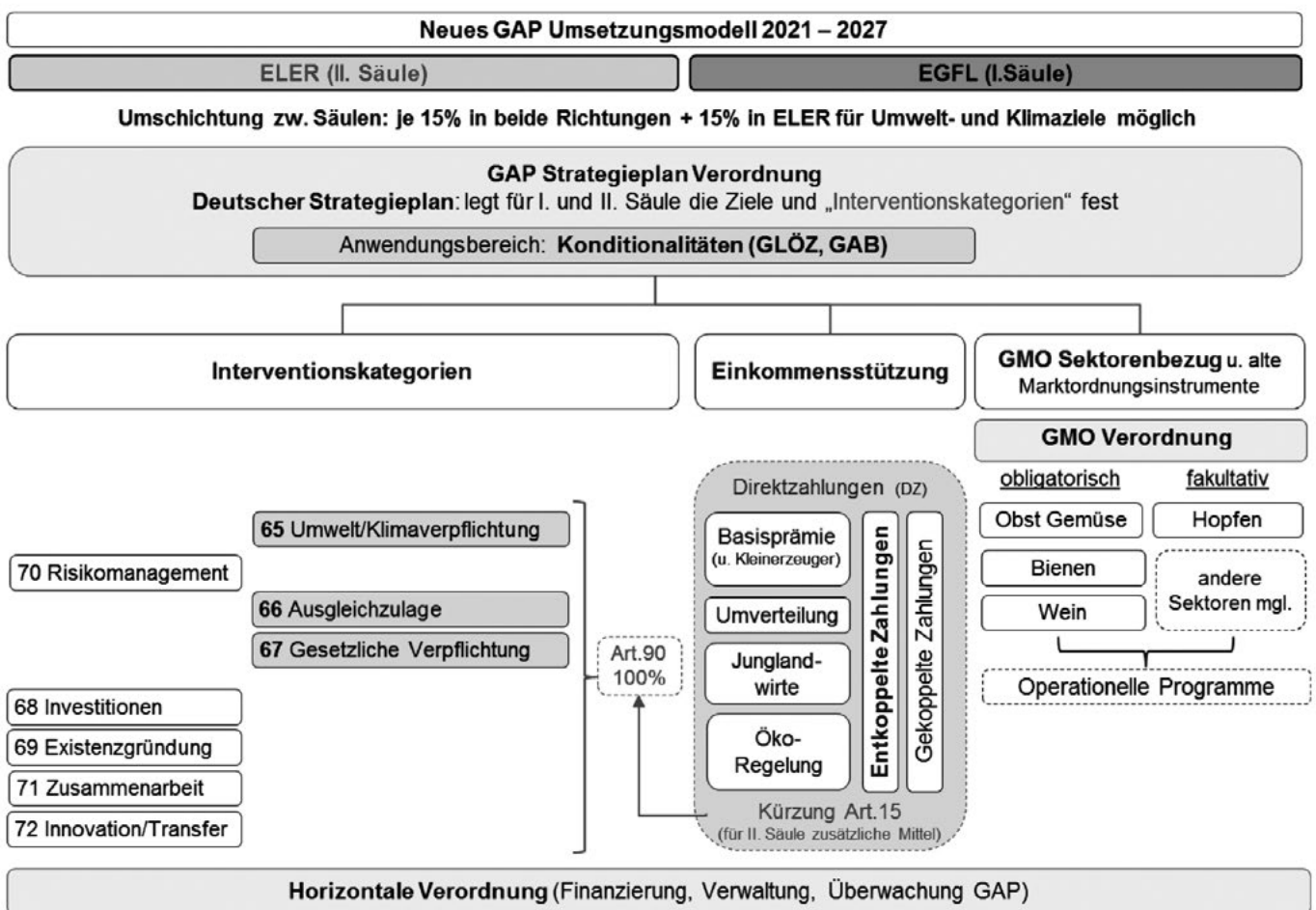


Abbildung: Grobstruktur des geplanten GAP-Umsetzungsmodells nach 2020

Mit der Aussage der KOM, dass die Direktzahlungen auch weiterhin vorrangig zur Einkommensstützung der Landwirte notwendig sind, bleibt eine wesentliche Zielrichtung der Agrarreform gültig.

Über eine sogenannte „Grüne Architektur“ der Agrarpolitik (GAP) soll aber ein größerer Beitrag als bisher zu Umwelt-, Natur- und Klimaschutz geleistet werden. Das bisherige System aus Cross Compliance und Greening wird abgelöst von den neuen „Konditionalitäten“. Diese höheren Anforderungen aus gesetzlichen Regelungen, guter landwirtschaftlicher Praxis (GLÖZ) und Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) werden Voraussetzung sein, um die Direktzahlungen zu erhalten. Neben der

Zahlung einer einkommenswirksamen Basisprämie kann der Landwirt freiwillig an angebotenen Öko-Regelungen in der 1. Säule teilnehmen. Über die Öko-Regelung sollen die Landwirte motiviert werden, mehr für den Umwelt-, Klima- und Tierschutz zu tun. Diese neuen EU-finanzierten Agrarumweltleistungen sollen entsprechend entlohnt werden.

Die Förderung von Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsmaßnahmen über die II. Säule (ELER) bleibt im Wesentlichen erhalten. Die angebotenen Maßnahmen müssen sich jedoch von den Bewirtschaftungsvorgaben der Öko-Regelungen abheben.

Zur detaillierten Ausgestaltung der EU-Vorgaben finden seit geraumer Zeit Sondierungs- und Abstimmungssitzungen in allen Gremien und Ausschüssen auf den drei Ebenen der EU (Kommission, Rat und Parlament) und in den Mitgliedsstaaten statt. Es ist leider nicht gelungen, die Verordnungsentwürfe bis zur Europawahl zu verabschieden, so wie es ursprünglich geplant war.

Erste Abstimmungsergebnisse von den Agrarausschüssen des Parlaments und des EU-Rats liegen jetzt vor. Es geht u.a. um Kompromisse bei einer geforderten Kappung der Direktzahlungen, einer höheren Umverteilungsprämie auf die ersten Hektare, um die Kleinerzeugetregelung und die Ausgestaltung der Konditionalitäten der einzelnen Gremien. Letztendlich wird das Gesamtpaket zur neuen GAP jedoch erst in den Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament geschnürt.

Vor diesen Trilog-Verhandlungen ist der noch offene Punkt der Finanzierung der GAP zu klären. Genaue Angaben zum Budget werden erst Ende 2019 erwartet, wenn der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für 2021 bis 2027 zwischen den Staats- und Regierungschefs ausgehandelt wird. Dann erst kann die Höhe des Finanzrahmens für die Agrarpolitik (I. und II. Säule) fixiert werden. Es muss jedoch von einer Mittelkürzung ausgegangen werden, wie es die derzeitigen Entwürfe vorsehen.

Fest steht, dass die zukünftige Förderperiode nicht planmäßig zum 1.1.2021 startet. Es ist wahrscheinlich, dass es zwei Übergangsjahre geben wird und neues Geld zu alten Konditionen der laufenden Förderung fließt.

Für Deutschland und die anderen Mitgliedsstaaten bedeutet das neue Umsetzungsmodell der GAP eine große Herausforderung. Das föderale Deutschland darf nur einen einzigen nationalen Strategieplan in Brüssel vorlegen. Das bedeutet, dass der Bund im Strategieplan die agrar- und umweltpolitischen Zielstellungen aller 16 Bundesländer nach Möglichkeit harmonisiert abbilden und ggf. regional spezifische Interessen integrieren muss. Spezifische sächsische Forderungen werden demnach zukünftig in diesen Rahmen eingebettet.

Gegenwärtig sind sowohl in Brüssel als auch in Berlin noch viele Fragen offen. Es ist zu hoffen, dass die Konsolidierungsphase nach der Europawahl von kurzer Dauer ist, damit die EU-Gremien schnellstmöglich wieder arbeitsfähig sind, um ihre Arbeit an der GAP fortzusetzen und alle notwendigen Entscheidungen treffen zu können.

Unabhängig davon müssen in Deutschland die Eckpunkte zur konkreten Ausgestaltung des Umsetzungsmodells abgestimmt und die rechtlichen Grundlagen entsprechend vorbereitet werden. Dafür verbleibt selbst unter Berücksichtigung der zweijährigen Übergangszeit nur eine kurze Zeitspanne.

Weitere Informationen sind zu finden unter:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/cap-future-2020/>

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/agri/home.html>

Ansprechpartner LfULG:

Ulrike Bönewitz

Telefon: 0351 2612-2203

E-Mail: ulrike.boenewitz@smul.sachsen.de

Anzeige höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände nach Extremwetterereignissen

Können Antragsteller ihre Verpflichtungen oder Auflagen auf Grund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht einhalten besteht die Möglichkeit, die Beihilfeansprüche gemäß Art. 4 der VO (EU) Nr. 640/2014 grundsätzlich zu wahren.

Bitte dabei Folgendes beachten:

formlose Anzeige innerhalb von 15 Arbeitstagen (Montag bis Freitag)
beim zuständigen Fachinformationszentrum oder der Informations- und Servicestelle des LfULG

abweichend bei

- RL LU: Anzeige innerhalb von 30 Arbeitstagen
- RL AuW, Teil B: Anzeige innerhalb von 10 Arbeitstagen

Wenn keine Anzeige erfolgt, kann es zu Kürzungen bei den Auszahlungen kommen.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Einhaltung von Verpflichtungen und Auflagen für Vorhaben der RL AUK/2015

Der Freistaat Sachsen verfügt über ein breites Angebot an Vorhaben im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Wenn die Entscheidung für AUK-Vorhaben nach Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015) gefällt wurde, sind damit zahlreiche Verpflichtungen und Auflagen verbunden, die notwendig sind, um bestimmte Fachziele zu erreichen. Die Einhaltung der Verpflichtungen ist Grundlage einer ungeschmälernten Gewährung der Förderprämien. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen bzw. Nichteinhaltung der Auflagen, kann es im einzelnen Förderjahr zu Kürzungen und Sanktionen kommen. Je nach Fallgestaltung kann es über mehrere Jahre hinweg auch zu Rückforderungen führen. Dies ist für die betroffenen Landnutzer sowie für die Verwaltung gleichermaßen unerfreulich. Auf ausgewählte Vorhabenverpflichtungen soll deshalb beispielhaft noch einmal eingegangen werden.

AL.4 – Anbau von Zwischenfrüchten

Zwischenfrüchte werden vor allem mit dem Ziel einer optimalen Bodendeckung zur Verminderung der Bodenerosion außerhalb der Vegetationszeit angebaut. Im Rahmen der Richtlinie AUK/2015 ist es daher für die Erfüllung der Verpflichtungen und Auflagen dieses AUK-Vorhabens notwendig, eine ausreichende Bodenbedeckung über die Wintermonate zu gewährleisten. Deshalb ist auf die rechtzeitige Ausbringung von Zwischenfrüchten zu achten. Die Kontrollen für dieses Vorhaben beginnen zum Ende der Vegetationsperiode Ende Oktober/Anfang November.

AL.5d – Einjährige Blühflächen

Für dieses AUK-Vorhaben sind jährlich mindestens sechs Arten anhand einer vorgegebenen Referenzliste (siehe Internet) nachzuweisen. Die Anzahl von 6 verschiedenen Arten stellt eine Untergrenze dar. Um sicher zu gehen sollten mehr Arten der Liste ausgesät werden. Bleibt dennoch der Erfolg aus, z. B. wegen extremen Wetterereignissen, so sollte dies kurzfristig, in jedem Fall vor der Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde angezeigt werden.

GL.1 – Artenreiches Grünland, Ergebnisorientierte Honorierung

Für diese AUK-Vorhabengruppe sind jährlich mindestens vier, sechs oder acht Arten anhand einer vorgegebenen Referenzliste nachzuweisen. Im Gegensatz zur Blühbrache auf Acker führt die Unterschreitung der Mindestanzahl zur Aberkennung des gesamten Schrages inklusive einer Rückforderungsprüfung. Daher ist an Hand

der im Internet beschriebenen Methodik genau zu prüfen, ob die Mindestvorgaben erfüllt werden können. Wie der Name des Vorhabens besagt, wird hierbei nicht die Handlung sondern das Ergebnis honoriert. Dafür müssen keine weiteren Auflagen erfüllt werden.

GL.5 – Spezielle Artenschutzgerechte Grünlandnutzung

Für diese AUK-Vorhabengruppe sind aus Artenschutzgründen insbesondere die jeweiligen Termine der Mähnutzungen einzuhalten. Eine genaue Information, bei welchem Einzelvorhaben welche Nutzungstermine gelten, ist wichtig. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde Ausnahmen erteilt werden. <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Naturschutzberatung für Landnutzer – neuer Durchgang gestartet

Landwirtschaftliche Betriebe und andere Landnutzer können sich unter anderem für die Vorbereitung der Antragsstellung auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach der Richtlinie AUK/2015 oder bei der praktischen Umsetzung bewilligter Naturschutzvorhaben von Naturschutzberatern (= Naturschutzqualifizierern) unterstützen lassen. Das naturschutzfachliche Informationsangebot ist kostenlos und freiwillig. Es wird über die Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) finanziert.

Da die bisherigen Zuwendungsbescheide der Naturschutzberater zum 31.05.2019 endeten, rief das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) im Dezember 2018 mit einem neuen Aufruf zur Einreichung von Angeboten auf. Im Ergebnis konnten erneut alle 22 Qualifizierungsgebiete zum 01.06.2019 mit fachlich qualifizierten Beratern besetzt werden. In den meisten Gebieten sind die bereits bekannten Naturschutzberater weiterhin tätig, so dass Kontinuität bewahrt wird. Damit stehen sie den landwirtschaftlichen Betrieben auch beim Übergang in die neue Flächenförderung ab Ende Juni nach der Ersts Schulung für weitere 4 Jahre bis 31.05.2023 unterstützend zur Seite.

Grundsätzlich verfolgt die Naturschutzberatung das Ziel, das gegenseitige Verständnis von Landwirtschaft und Naturschutz weiter zu verbessern und naturschutzgerechtes Handeln in die Betriebe zu integrieren. Neben der Information und Beratung zu Naturschutzfördermaßnahmen im Acker- und Grünland können Landnutzer auch fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung von Naturschutzfördermaßnahmen erhalten.

Weitere Informationen zur Naturschutzqualifizierung sowie eine Übersicht über die aktuell tätigen Naturschutzberater finden Sie im Internet unter: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5525.htm>.

Bei Interesse an einer Beratung melden Sie sich bitte direkt bei den für Ihr Qualifizierungsgebiet zuständigen C.1-Naturschutzberatern.

Neben der allgemeinen Naturschutzberatung gibt es auch das Angebot einer gesamtbetrieblichen Beratung (= Betriebsplan Natur). Eine neue Bewerberrunde für interessierte Betriebe findet von September bis November 2019 mit einem gesonderten Aufruf statt.

Gerne können Sie sich dazu informieren:

- auf der Veranstaltung des LfULG „Der »Betriebsplan Natur« sowie das Forschungs- und Entwicklungsprojekt »Extensive Rinderbeweidung« als innovative Bausteine einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ am 05.09.2019 im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch
- bei Ihrem Naturschutzberater oder
- auf der oben genannten Internetseite des SMUL.

Ansprechpartner LfULG, Abteilung 6:

Carola Schneier

Telefon: 03731 294-2312

E-Mail: carola.schneier@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG, FBZ Wurzen:

Susanne Rothe

Telefon: 03425 99997-35

E-Mail: susanne.rothe@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG, FBZ Zwickau:

Andreas Heunemann

Telefon: 0375 5665-46

E-Mail:

andreas.heunemann@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG, FBZ Kamenz:

Daniela Heine

Telefon: 03578 33-7484

E-Mail: daniela.heine@smul.sachsen.de

Neuer Aufruf zur Investitionsförderung

Informationsveranstaltung zur Antragstellung

Das Referat 31 - Investitionsförderung Landwirtschaft lädt anlässlich des Aufrufes der Investitionsförderrichtlinie LIW 2014, Teil II nach Dresden-Klotzsche ein. Es werden die wichtigsten Schritte zur Investitionsvorbereitung dargestellt und erforderliche Unterlagen für die Antragstellung erläutert. Sie erhalten Antwort auf Ihre Fragen rund um die Investitionsförderung.

Ort: Sächsische Landesanstalt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden, Raum 200

Termin: Mittwoch, den 24. Juli 2019, 10.00 – 12.00 Uhr

Aufgrund begrenzter Teilnehmerzahl wird um **Anmeldung bis spätestens 19. Juli** gebeten.

Hinweis: Der Aufruf ist für Ende Juni geplant. Die dazugehörige Richtlinie und weitere Erläuterungen, auch zur Vorbereitung für das Seminar, finden Sie hier:
<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm>

Ansprechpartner:

Barbara Fischer

Telefon: 0351 8928-3800

E-Mail: barbara.fischer@smul.sachsen.de

Gudrun Krawczyk

Telefon: 0351 8928-3801

E-Mail: gudrun.krawczyk@smul.sachsen.de

Einfacheres Verfahren zur Förderung von Artenschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft

Am 24. Mai 2019 wurde in der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014), Fördergegenstand F die Antragstellung für verschiedene Artenschutzmaßnahmen in einem vereinfachten Verfahren eröffnet.

Die Förderung wird für Vorhaben gewährt, die sich auf bestimmte gefährdete Arten beziehen. Der Zuwendungsbetrag kann zwischen 500 und 20.000 Euro liegen.

Mögliche Vorhaben sind beispielsweise die Herstellung von Fledermausquartieren, die Errichtung von Nisthilfen für Vögel u. a. für Weißstörche und Schwalben an der Hofstelle des Betriebes oder die Schaffung oder Wiederherstellung von Rohbodenstandorten für bodennistende Wildbienen. Die Fördersätze betragen je nach Art 80, 90 oder 100 % und die Abrechnung erfolgt mit einfachem Verwendungsnachweis.

Die Liste der relevanten Arten sowie die Unterlagen und weitere Hinweise zur Antragstellung stehen unter der Überschrift „Artenschutzmaßnahmen (F)“ auf der Internetseite www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE.

Anträge können **jederzeit** beim LfULG in den FBZ Zwickau, Kamenz oder Wurzen eingereicht werden.

Fördermittel für andere Arten und für Vorhaben mit höheren Zuwendungsbeträgen sind weiterhin über die Fördergegenstände A.2 (im Offenland) oder A.5 (im Wald) der RL NE/2014 zu beantragen.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und

Fachbildungszentren (FBZ) bzw.

Informations- und Servicestellen (ISS)

Antragstellung beim LfULG an:

FBZ Zwickau, Sachgebiet Naturschutz

E-Mail: zwickau.lfulg@smul.sachsen.de

Telefax: 0375 5665-47

oder

FBZ Kamenz, Sachgebiet Naturschutz

E-Mail: kamenz.lfulg@smul.sachsen.de

Telefax: 03578 33-7412

oder

FBZ Wurzen, Sachgebiet Naturschutz

E-Mail: wurzen.lfulg@smul.sachsen.de

E-Fax: 03425 99997-99

RL WuF/2014: Aufrufe zur Forstförderung

Am 17. April wurden Förderaufrufe für die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2014) veröffentlicht. Die Aufrufe gelten für Vorhaben des Waldumbaus außerhalb von Schutzgebieten, der Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften in Schutzgebieten sowie der Erarbeitung von gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftungsplänen.

Stichtag für die Förderanträge ist der 31. Juli 2019.

Die Aufrufe sind unter dem folgenden Link zu finden:
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>.

Ansprechpartner:

*Bewilligungsstelle des Staatsbetriebes
Sachsenforst*

Telefon: 03591 216-144 und -108

Stoffstrombilanz soll mehr Transparenz über Nährstoffe in landwirtschaftlichen Betrieben bringen

Landwirtschaftliche Erzeugung

Am 1. Januar 2018 trat die Stoffstrombilanzverordnung in Kraft. Ziel dieser Bilanz ist es, Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abzubilden.

Folgende Betriebe sind zur Erstellung und Bewertung einer Stoffstrombilanz seit 1.1.2018 verpflichtet:

- Betriebe mit > 50 Großvieheinheiten (GV) und einer Tierbesatzdichte von > 2,5 GV/ha,
- Betriebe mit >30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und einer Tierbesatzdichte von > 2,5 GV/ha,
- Viehhaltende Betriebe, die die o. g. Schwellenwerte unterschreiten, in denen mehr als 750 kg N/Jahr aus Viehhaltung anfallen (N-Ausscheidungen der Tiere), wenn ihnen im Bezugsjahr außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.
- Betriebe die eine Biogasanlage unterhalten und dem Betrieb Wirtschaftsdünger zugeführt werden,
- Flächenlose Betriebe mit > 50 GV.

Die betroffenen Betriebe sind verpflichtet alle Nährstoffzufuhren und -abfuhrn spätestens nach 3 Monaten zu dokumentieren und jährlich spätestens 6 Monate nach Ende des Bezugsjahres eine Bilanz zu erstellen. Vor dem erstmaligen Erstellen einer solchen Bilanz ist vom Betriebsinhaber das Bezugsjahr festzulegen. Dieses kann dem Kalender- oder dem Wirtschaftsjahr entsprechen.

Betriebe, die als Bezugsjahr das Kalenderjahr gewählt haben, müssen das erste Mal eine Bilanz spätestens zum 30.06.2019 und Betriebe, die als Bezugsjahr das Wirtschaftsjahr gewählt haben, müssen die erste Bilanz spätestens zum 31.12.2019 erstellen.

Die Bilanz enthält:

- Nährstoffzufuhr: Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, die dem Betrieb durch Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), landwirtschaftliche Nutztiere, Leguminosen sowie sonstige Stoffe zugeführt werden.

Ansprechpartner LfULG:*Dr. Michael Grunert*

Telefon: 035242 631 7201

E-Mail: michael.grunert@smul.sachsen.de*Dirk Gersten*

Telefon: 035242 631 7202

E-Mail: dirk.gersten@smul.sachsen.de

- Nährstoffabgabe: Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, die der Betrieb durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, ggf. Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Stoffe abgibt.

Für die Erstellung der Stoffstrombilanzen wurde ein entsprechendes Modul in das Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung BESyD integriert. Dieses Programm steht im Internet kostenfrei zur Verfügung (<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/besyd>).

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html>.

Festlegung der Nitrat-Gebiete nach Sächsischer Düngerechtsverordnung

Im Infodienst 5/2018 wurde über die seit 1. Januar 2019 geltende Düngerechtsverordnung informiert. Zur Methodik bei der Festlegung der Nitrat-Gebiete wurden weitergehende Informationen im Internet eingestellt:

Kurzinformation zur Festlegung der Nitrat-Gebiete

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Kurzinformation_Nitratgebiete.pdf

Information zur Methodik bei der Festlegung der nitratbelasteten Gebiete

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Informationen_Methodik_Festlegung_nitratbelasteter_Gebiete.pdf

Portal iDA – Recherche von Daten zur Beschaffenheit von sächsischen Wasserkörpern

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Infoblatt_iDA_Recherche.pdf

Ansprechpartner LfULG:*Philipp Stahn*

Telefon: 035242 631 7110

E-Mail: philipp.stahn@smul.sachsen.de*Dirk Gersten*

Telefon: 035242 631 7202

E-Mail: dirk.gersten@smul.sachsen.de

Bildung

Ausbildungsvergütung in der Landwirtschaft neu geregelt

Mit Einführung zum 1. Januar 2019 ist die Ausbildungsvergütung in den Berufen der Landwirtschaft (Landwirt/in, Tierwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Fischwirt/in, Pferdewirt/in, Fachpraktiker/in Landwirtschaft) durch den Tarifvertrag für Landarbeiter vom 15.01.2019 neu festgelegt wurden.

Ausbildungsverträge in diesen Berufen werden in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge nur eingetragen, wenn die neuen Ausbildungsvergütungen berücksichtigt sind.

Auch für bereits bestehende Berufsausbildungsverträge sind diese neuen Vergütungen anzuwenden.

Angemessene Bruttovergütung (Tarifvertrag Landwirtschaft vom 15.01.2019):

Ausbildungsjahr	Ausbildungsvergütung in EUR/Monat		
	ab 01.09.2018	ab 01.09.2019	ab 01.09.2020
1. Ausbildungsjahr	616,00	631,40	640,87
2. Ausbildungsjahr	660,00	676,50	686,65
3. Ausbildungsjahr	742,50	761,00	772,50

Soweit eine Tarifgebundenheit nicht besteht, kann von der tariflichen Ausbildungsvergütung nicht mehr als 20 % nach unten abgewichen werden.

Ansprechpartner LfULG*Katja Zschaage*

Telefon: 0351/8928-3406

E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de

Gesucht: Beste Ausbildungsbetriebe 2019

Wie schon in den Jahren 2015 und 2017 werden auch in diesem Jahr die Besten Ausbildungsbetriebe der Grünen Berufe (Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Hauswirtschaft) in Sachsen im Rahmen des Landeserntedankfests in Borna ausgezeichnet. Die Prämierung findet am 05.10.2019 statt.

Alle aktiv dual ausbildenden Unternehmen werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 12. August 2019 (Ausschlussfrist) für diese Auszeichnung zu bewerben.

Hier erreichen Sie das Bewerbungsformular: www.lsnq.de/besterausbildungsbetrieb2019

Informationen zur Initiative und zu weiteren Themen der zuständigen Stelle finden Sie unter:

<http://www.gruene-berufe.sachsen.de/aktuelles-zur-berufsbildung-4292.html>

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie bitte an diese Postanschrift: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 91 – z. H. Fr. Hörichs

Postfach 54 01 37

01311 Dresden

Bewerben können sich alle anerkannten Ausbildungsstätten, die ihren Sitz in Sachsen haben. Ausgenommen sind Bildungsträger und die Erstplatzierten des Jahres 2017.

Eine Jury aus Mitgliedern des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie des Sachsenforsts wird die bis dahin eingereichten Unterlagen prüfen und bewerten.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerin Frau Hörichs und Herrn Fichtner.

Ansprechpartner LfULG:

Lisa Hörichs

Telefon: 0351/8928-3417

E-Mail: lisa.hoerichs@smul.sachsen.de

Henrik Fichtner

Telefon: 0351/8928-3400

E-Mail: henrik.fichtner@smul.sachsen.de

Neue Fachstelle Wolf des LfULG nimmt Arbeit auf

Zum 1. Juni 2019 hat die Fachstelle Wolf am Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ihre Arbeit aufgenommen. In der Fachstelle wird das Wolfsmanagement des Freistaates Sachsen koordiniert und gebündelt.

Die Fachstelle Wolf ist eine Schnittstelle zwischen dem Wolfsmonitoring (der wissenschaftlichen Beobachtung der besonders geschützten Tierart Wolf), den Tierhaltern und der Öffentlichkeit. Hauptschwerpunkt der Arbeit der Fachstelle ist die Beratung der Tierhalter zur Verringerung des Risikos von Übergriffen des Wolfes auf Weidetiere.

Mit der Einrichtung der Fachstelle Wolf am LfULG ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass Wissen über den Wolf mit dem Wissen über die Weidehaltung von Nutztieren zu kombinieren, den Wissenstransfer zielgerichtet zu befördern und für die Weidetierhalter geeignete Lösungen zu entwickeln.

Eine weitere Aufgabe der Fachstelle ist das Dokumentieren von Beobachtungen zum und mit dem Wolf, wie z. B. Sichtungen, auffälliges Verhalten und Wolfsrisse. Die Dokumentation erfüllt dabei mehrere Ziele: einerseits dient sie dem Monitoring, andererseits ist sie Basis für die durch die unteren Naturschutzbehörden zu treffende Entscheidungen über Managementmaßnahmen der Vergrämung und Entnahme, wie sie die Sächsische Wolfsmanagementverordnung vorsieht.

Mitteilungen

Insbesondere die Daten zu den Nutztierrißen werden dabei ab dem 1. August 2019 durch die Mitarbeiter der Fachstelle Wolf selbst als Rissgutachter im gesamten Freistaat Sachsen erhoben. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Aufgabe der Rissbegutachtung, von durch (Wild-) Tiere gerissenen Nutztieren, weiterhin bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Rissgutachter unterstützen die Tierhalter auch bei Fragen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen, bei der Beantragung des finanziellen Ausgleichs sowie bei Verlust eines Nutztieres durch den Wolf.

Um als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung zu stehen und um schnell auf Wolfsrisse reagieren zu können, ist an der Fachstelle Wolf eine ständige Rufbereitschaft eingerichtet worden.

Bis zur Freischaltung der Rufbereitschaftstelefonnummer 0800-555-0-666 Anfang Juli 2019 ist die Bereitschaft der Fachstelle Wolf unter folgender Rufnummer zu erreichen: 035242 631-8201.

**Ansprechpartner LfULG,
Fachstelle Wolf:**

Matthias Rau

Telefon: 035242 631-8200

E-Mail: matthias.rau@smul.sachsen.de

Zwischenlagerung von Rundholz auf landwirtschaftlichen Flächen

Aktuell fallen sachsenweit große Mengen Rundholz an, die von Borkenkäfern und anderen rindenbrütenden Schadinsekten befallen oder befallsgefährdet sind. Dieses sogenannte Schadholz kann oft nicht in der notwendigen kurzen Zeit verkauft und abgefahren werden.

Eine wichtige und wirksame Waldschutzmaßnahme ist in diesen Fällen eine Zwischenlagerung in ausreichender Entfernung von gefährdeten Waldbeständen. Oft bieten sich landwirtschaftliche Flächen als relativ ortsnahe Lagerplätze an.

Eine Lagerung von Schadholz auf landwirtschaftlichen Flächen ist prinzipiell möglich. Um in solchen Fällen Konflikte mit der landwirtschaftlichen Förderung zu vermeiden, hat das SMUL ein Merkblatt zur Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen erstellt. Dieses Merkblatt finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Sachsenforstes:

https://www.sbs.sachsen.de/download/Hinweise_Holzlagerung_auf_LF_2019-06-07.pdf

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und

Fachbildungszentren (FBZ) bzw.

Informations- und Servicestellen (ISS)

Aktuelle Hinweise

Wildrettung bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kann es durch landwirtschaftliche Maschinen zur Verletzung und Tötung von Wildtieren kommen. So fällt die Mahd von Grünland oder das Ernten mancher Energiepflanzen mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere zusammen.

Auch die Ernte mittels Mähdrescher, Rübenroder oder Maishäcksler führt zu Verlusten. Aufgrund der zunehmenden Arbeitsbreite landwirtschaftlicher Maschinen sowie der stetig steigenden Arbeitsgeschwindigkeiten bleibt Wildtieren weniger Gelegenheit zur Flucht.

Besonders gefährdet sind Brutvögel, Rehkitzel und frisch geborene (gesetzte) Hasen, da sich diese Jungtiere naturgemäß auf den Boden drücken anstatt zu fliehen.

Reste toter Tiere im geernteten Futter können bei landwirtschaftlichen Nutztieren zu erheblichen Gesundheitsstörungen bis zu Todesfällen führen. Verursacht werden diese durch die Giftproduktion von Fäulnisbakterien wie Clostridientoxinen und Botulinumtoxin.

In dem nachfolgenden Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. finden Sie Informationen, wie sich Verletzungen von Wildtieren verhindern und Schäden bei den Nutztieren vermeiden lassen.

Das Merkblatt finden Sie unter

<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c308>

-> Merkblatt 137 – Wildrettung bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Ebenso informieren die eben erschienene Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd des Landtechnik-Forums-Bayern, der sogenannte Mähknigge, wie bei der Mahd verhindert werden kann, das Jungwild zu Schaden kommt. Den Knigge finden Sie unter

https://www.alb-bayern.de/De/Technik/Beratungsblaetter/wildtierrettung_Maehknigge.html

Zudem sei noch auf den Artikel „Drohnen auf Kitzsuche“ in der Bauernzeitung verwiesen, in dem der Einsatz von Drohnen zur Erkennung von Rehkitzen beschrieben wird: Bauernzeitung 20. KW vom 17.05.19, S. 38 – 39.

„Mit Lucie unsere Landwirtschaft entdecken“ – das Ausmalheft

Wieviel Zitzen hat die Zicke? Ergänzend zur Kinderbroschüre „Mit Lucie unsere Landwirtschaft entdecken“ führt Lucie in diesem Ausmalheft wieder durch die Feldwirtschaft, den Obst- und Gartenbau und die Tierhaltung. Und ganz nebenbei gibt es noch einige Informationen. Auf 18 vorcolorierten Seiten können die Kinder gemeinsam mit Katze Lucie die Landwirtschaft in Sachsen spielerisch entdecken und dürfen dabei Traktor, Getreide, Obst und all die Tiere selbst ausmalen.

Diese Veröffentlichung richtet sich an Kinder von vier bis zehn Jahren. Sie ist vorgesehen für sächsische Kindertageseinrichtungen, Grund- und Förderschulen sowie für Landwirtschaftsbetriebe, die mit Kindern arbeiten.

Das Heft ist kostenfrei erhältlich beim Broschürenversand der sächsischen Staatsregierung. Es kann unter folgendem Link bestellt oder als PDF-Datei heruntergeladen werden: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33020>

Ansprechpartner für die Landkreise Sachsens, außer Mittelsachsen:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVA) der Landkreise und kreisfreien Städte

Ansprechpartner Landkreis Mittelsachsen:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen

Dr. Markus Richter (Amtstierarzt)

Telefon: 03731 799-6234

E-Mail: lueva@landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Gerhard Riehl

Telefon: 037439 742-21

E-Mail: gerhard.riehl@smul.sachsen.de

Sonstiges

Veranstaltungen des LfULG von Juli bis Anfang Oktober

Datum	Thema	Ort
06.07.19	Pillnitzer Gartentag 2019	Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
18.07.19	Praktikerschulung Schafhaltung Hunde, Hüten und Landschaftspflege	Schäferei des Sprungbrett e.V., Hütegelände am Flugplatz, 01591 Riesa-Göhlis
15. – 16.08.19	Weiterbildung der Berufsschullehrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
20.08.19	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
24.08.19	Exkursion »Tafelsilber der Natur« – NSG Müglitzhang bei Schlottwitz	NSG Müglitzhang, 01768 Schlottwitz/Glashütte
25. – 30.08.19	DLG-Herdenmanager	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.08.19	Versuchsfeldbegehung ökologischer Apfelanbau	Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
04.09.19	Milchproduktion der Zukunft – vom Labor zum Stall im Rahmen des Intern. Symposiums Wiederkäuerphysiologie (ISPR) »Future of Dairy Production – From Lab to Field« Firmenpräsentationen sind mög- lich, Kontakt siehe Programm im LfULG-Veranstaltungskalender im Internet	Kongresshalle am Zoo Leipzig, Pfaffendorfer Straße 31, 04105 Leipzig
04.09.19	Versuchsfeldbegehung Kernobst	Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
05.09.19	Landwirtschaft und Naturschutz im Dialog – Betriebsplan Natur und Forschungs- und Entwicklungsprojekt »Extensive Rinderbeweidung« als innovative Bausteine einer partnerschaft- lichen Zusammenarbeit	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
05.09.19	Freiberger Kolloquium – Die Sanierung des Rothschönberger Stollns – wie geht es weiter?	terra mineralia, Schlossplatz 4, 09599 Freiberg
06.09.19	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz

Datum	Thema	Ort
07.09.19	Sächsischer Kaninchentag	Frankenberg, im Rahmen der Landesgartenschau
10.09.19	Fachtagung Qualitätsgetreide	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
10.09.19	Sächsischer Geflügeltag neuer Termin: 24.09.19 und Ort	neu: Rittergut Limbach, »Stiftung Leben und Arbeit«, Am Rittergut 7, 01723 Wilsdruff OT Limbach
12. – 13.09.19	Wie ein Profi Klauen pflegen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
13. – 14.09.19	Pferdehaltung Teil I	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54 – 56, 04860 Torgau OT Graditz
17. – 19.09.19	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil I)	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum (TLLLR) Fachschule Stadtroda (Behördenhaus) Am Burgblick 23 07646 Stadtroda
19.09.19	9. Veranstaltung aus der Reihe Erhaltung der biologischen Vielfalt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zum Thema »Umsetzung von NATURA 2000 auf aktiven und ehemaligen militärisch genutzten Flächen«	Alte Mensa der TU Bergakademie, Petersstraße 5, 09599 Freiberg
19.09.19	Geokolloquium – Der Dippoldiswalder Bergbau – Lagerstätte, Bergschäden, Montangeschichte und -archäologie –	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31 a, 09599 Freiberg
19. – 20.09.19	Sachkundelehrgang »Tiertransport« (excl. Geflügel; Vollehgang)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
21.09.19	Sächsischer Fleischrindtag	Schicketanzhof, Alte Dorfstraße, 04668 Grimma, OT Cannewitz
24.09.19	Sächsischer Geflügeltag verlegt vom 10.9.; Bitte beachten: neuer Ort	Rittergut Limbach, »Stiftung Leben und Arbeit«, Am Rittergut 7, 01723 Wilsdruff OT Limbach
25.09.19	5. Kolloquium Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge	Sächsische Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
26.09.19	Workshop Herdenschafhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

**Ansprechpartner für Weiterbildungen
in Köllitsch und Graditz**

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

**Ansprechpartner für alle
Veranstaltungen außer in Köllitsch und
Graditz**

Jan Unger

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: jan.unger@smul.sachsen.de

Datum	Thema	Ort
26.09.19	Freiberger Kolloquium – Herausforderungen für das Auslaufen des Braunkohlebergbaus in Sachsen	terra mineralia, Schlossplatz 4, 09599 Freiberg
01.10.19	Nossener Fachgespräch Leguminosen Bitte beachten: Termin wurde vorgezogen	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
05.10.19	Auszeichnung »Bester Ausbildungsbetrieb«	Landeserntedankfest Borna

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Veröffentlichungen

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (nur elektronisch verfügbar)

- Erzeugung meteorologischer Stundendaten, Schriftenreihe 3/2019
- Schmerzausschaltung beim thermischen Enthornen, Schriftenreihe 4/2019

Broschüren:

- Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland (kostenpflichtig)
- Sorghum – Anbaualternative für trockene Standorte
- Mit der Lucie unsere Landwirtschaft entdecken, Ausmalheft, Hsg. SMUL

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Jan Unger

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: jan.unger@smul.sachsen.de

Broschüren (nur elektronisch verfügbar):

Neues Leben in historischen Gebäuden

Faltblätter:

Faltblatt „Sachsens Geschichte unterm Acker – Landwirte schützen Denkmale“ (Nachauflage)

Informations- und Servicestelle Rötha

Düngebedarfsermittlung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht

Auf Ackerland gilt nach § 6 Abs. 8 DüV grundsätzlich ein Aufbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5 % Gesamt-N) – außer Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost – ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar.

Eine Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 9 DüV gibt es für eine N-Düngung bis zum 1. Oktober

- zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September
- zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 1. Oktober
(Mais ist kein Getreide im Sinne der DüV)

Zu beachten sind die **Obergrenzen von 30 kg NH₄-N/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha**, die sich auf **alle N-haltigen Düngemittel** beziehen (kein Abzug von Verlusten bei organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln).

Der N-Düngebedarf ist in der vereinfachten Form entsprechend der Vorgaben im Merkblatt „Düngebedarfsermittlung für die Stickstoffdüngung auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 01. Oktober“ zu prüfen und zu dokumentieren.

Ist auf **Grünland oder mehrschnittigem Feldfutter** im Herbst nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung, noch eine N-Gabe geplant, so ist diese nur im Rahmen des im Frühjahr ermittelten Düngebedarfs möglich (Sperrzeit 01. November bis 31. Januar).

Weitere Umsetzungshinweise zur Düngeverordnung finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>

Landwirtschaftliche Erzeugung

Ansprechpartner:

Sylke Wallbaum

Telefon: 034206 / 589-29

Mail: sylke.wallbaum@smul.sachsen.de

Wolfram Kunze

Telefon: 034206 / 589-26

E-Mail: wolfram.kunze@smul.sachsen.de

Düngeberatung im Nitratgebiet

Am 01. Januar 2019 ist die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) in Kraft getreten. In der Verordnung ist u. a. festgeschrieben, welche abweichenden Vorschriften landwirtschaftliche Betriebe einhalten müssen, deren Flächen sich im Nitratgebiet befinden.

Zur Unterstützung der Landwirte bietet das LfULG dazu eine fachliche Beratung an, welche durch die FBZ/ISS sowie durch das Planungsbüro AgUmenda realisiert werden.

Die Zielgruppe der einzelbetrieblichen Beratung durch die FBZ/ISS sind die landwirtschaftlichen Unternehmen, welche zwischen 15 ha bis 50 ha Ackerland im Nitratgebiet bewirtschaften.

Im Fokus steht die Optimierung des N-Düngemanagements sowie die Umsetzung der abweichenden Vorschriften der SächsDüReVO.

Mit dem Programm BESyD wird den Betrieben eine fachlich erweiterte N-Düngebedarfsermittlung zur Verfügung gestellt, welche Thema der Beratung sein könnte, wie auch die Auswertung der Nährstoffvergleiche.

Im FBZ Wurzen ist Frau Bröse die Ansprechpartnerin.

Ansprechpartnerin im FBZ Wurzen:

Grit Bröse

Telefon: 03425 9999716

E-Mail: grit.broese@smul.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: +49 351 2612-0, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: LfULG@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Rötha

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha

Bettina König, Telefon: +49 34206 589-18, Telefax: +49 34206 589-60, E-Mail: roetha.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Heuwerbung Anfang Juni; Foto: LfULG, FBZ Wurzen, Heike Weiß

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

14.06.2019

Gesamtauflage:

5.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de